

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20-Finzen	Datum
	Aktenzeichen: 200-651-12	18.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 149 / 2014

ANLAGE

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am 02.12.2014 | TOP 3 |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 16.12.2014 | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

XXV. Änderungssatzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982

Finanzielle Auswirkungen:

- keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

- Ergebnisplan
 Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

- Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die im Entwurf vorgelegte XXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982.

Die anliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



 Bürgermeister/in



 FB-Leiter/in



 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 149/2014 an: HA 02.12.2014 / Rat 16.12.2014
Sachdarstellung, Begründung:

Die Wasser- und Bodenverbände unterhalten innerhalb des Stadtgebietes Tecklenburg die Gewässer II. Ordnung.

Der Vorstand des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ hat in seiner Sitzung beschlossen, den Beitragssatz ab 01.01.2015 von 10,00 EUR/ha auf 7,00 EUR/ha zu senken, so dass die Satzung der Stadt Tecklenburg über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes entsprechend geändert werden muss.

Unter Berücksichtigung der differenzierten Festsetzung nach bebauter und unbebauter Ortslage ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ ist innerhalb des Stadtgebietes Tecklenburg 327 ha groß.

Der Unterhaltungsverband „Lengericher Aa-Bach“ erhebt zukünftig 7,00 EUR/ha und veranlagt die Stadt mit 2.289,00 EUR (bisher 3.270,00 EUR). Dieser Betrag ist durch die Stadt auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Stadtgebietes Tecklenburg umzulegen.

Innerhalb des Stadtgebietes Tecklenburg gliedert sich die vorgenannte Fläche nach den Angaben aus dem Liegenschaftskataster wie folgt:

1. Innenbereich	=	76 ha
2. Außenbereich	=	<u>251 ha</u>
		327 ha

Die Innenbereichsfläche von 76 ha wird vervielfältigt mit dem Faktor 1,5 = 114 ha

Hinzuzurechnen die Außenbereichsfläche = 251 ha

Mithin ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von 365 ha

Auf diese 365 ha wird der von der Stadt auf die Eigentümer veranlagte Betrag in Höhe von 2.289,00 EUR aufgeteilt. Hieraus ergibt sich ein ha-Satz von 6,27 EUR (0,0627 EUR/Ar). Der Gebührensatz beträgt z. Zt. 8,96 EUR/ha (0,0896 EUR/Ar).

Berechnung Außenbereich:

Unter Anwendung dieses ha-Satzes von 6,27 EUR x 251 ha wird der Außenbereich insgesamt mit 1.573,77 EUR veranlagt.

Berechnung Innenbereich:

6,27 EUR x 1,5 = 9,40 EUR/ha

Bei Anwendung dieses ha-Satzes von 9,40 EUR x 76 ha wird der Innenbereich insgesamt mit 714,40 EUR belastet.

Summe:

2.288,17 EUR

Die Stadt Tecklenburg veranlagt die Eigentümer damit, abgesehen von geringfügigen Auf- bzw. Abrundungsbeträgen entsprechend § 92 Landeswassergesetz und belastet die bebauten Grundstücke (Innenbereichsgrundstücke) höher als die übrigen Flächen (Außenbereichsgrundstücke).

Nach den vorgenannten Berechnungen ergeben sich damit für die einzelnen Unterhaltungsverbände folgende Gebührensätze im Innenbereich bzw. Außenbereich:

Unterhaltungsverband		Außenbereich EUR/ha	Innenbereich EUR/ha
Bevergerner Aa	(ha-Satz 16,00 EUR)	15,76	23,64
Düte	(ha-Satz 18,00 EUR)	18,00	,-
Goldbach	(ha-Satz 14,00 EUR)	13,80	20,70
Ibbenbürener Aa	(ha-Satz 5,00 EUR)	4,90	7,35
Lengericher Aa-Bach	(ha-Satz 7,00 EUR)	6,27	9,40

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 149/2014

XXV. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am
folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksfläche gemessen in m².

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Ar:

- | | |
|---|------------|
| a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Bevergerner Aa“ | 0,1576 EUR |
| b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Düte“ | 0,1800 EUR |
| c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Goldbach“ | 0,1380 EUR |
| d) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Ibbenbürener Aa“ | 0,0490 EUR |
| e) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Lengericher Aa-Bach“ | 0,0627 EUR |

Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Abgrenzung wird nicht verändert – beträgt die Gebühr das 1,5-fache vorstehender Gebührensätze.

Artikel II

Diese XXV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982 bleiben unverändert.